

Abschrift

O B E R V E R W A L T U N G S G E R I C H T
D E S L A N D E S S A C H S E N - A N H A L T



Aktenzeichen: 4 L 880/03
1 A 1054/01 - DE

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

der **Gemeinde I**

*Klägerin und
Antragstellerin,*

g e g e n

das **Landesamt**

*Beklagten und
Antragsgegner,*

w e g e n
Änderung der Liegenschaftskarte,
hier: Zulassung der Berufung,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 4. Senat – am
25. Januar 2005 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf
20.000,00 € (zwanzigtausend EURO) festgesetzt.

G r ü n d e

Der Beschluss beruht auf § 124a Abs. 4–6 der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. d. Bek. v. 19.03.1991 (BGBl I 686) – VwGO –, in der Fassung des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl I 3987) – VwGO 02 –, sowie auf § 154 Abs. 2 VwGO <Kosten> und auf § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 15.12.1975 (BGBl I 3047) – GKG –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2003 (BGBl I 345 [349]), <Streitwert>.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Er ist zwar zulässig. Insbesondere steht seiner Zulässigkeit nicht entgegen, dass die Antragstellerin in ihrer Antragsbegründung einen Zulassungsgrund im Sinne des § 124 Abs. 2 VwGO weder dem Wortlaut dieser Vorschrift entsprechend benennt noch unter Zitierung einer der Nummern des § 124 Abs. 2 VwGO bestimmt. Zwar sind nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Dies erfordert grundsätzlich zunächst die Benennung der jeweils geltend gemachten Zulassungsgründe (vgl. VGH BW, Beschl. v. 25.02.1997 - 5 S 352/97 -, NVwZ 1998, 865). Die fehlende Bezeichnung ist aber unschädlich, wenn sich der Antragschrift unzweifelhaft entnehmen lässt, auf welchen Zulassungsgrund sich der Antragsteller berufen will (vgl. VGH BW, Beschl. v. 25.02.1997 - 5 S 352/97 -, a.a.O.; Bader, in: Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll, VwGO, 2. Aufl., § 124a RdNr. 80). So liegt es hier. Mit ihrem Zulassungsantrag beruft sich die Klägerin ausschließlich auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). In ihrer Antragsbegründung macht sie nämlich sinngemäß ausschließlich geltend, ihre auf die Aufhebung bestimmter Änderungen der Liegenschaftskarte gerichtete Klage sei entgegen der Einschätzung des Verwaltungsgerichts nicht unzulässig.

Der Antrag ist aber nicht begründet. Die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen nicht.

Dies folgt allerdings nicht bereits daraus, dass die Klägerin ihre Antragsbegründung auf den Einwand beschränkt, ihre Klage sei entgegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht unzulässig, und nicht darüber hinaus geltend macht, weshalb ihre Klage im Falle ihrer Zulässigkeit auch begründet sei. Eine derartige, auf Zulässigkeitsfragen beschränkte Antragsbegründung ist nämlich nicht von vorneherein ungeeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils im Sinne der §§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO zu begründen. Zwar bestehen ernstliche Zweifel an der „Richtigkeit“ des erstinstanzlichen Urteils grundsätzlich nur dann, wenn hinreichend dargelegt ist, dass eine angeblich fehlerhafte Rechtsanwendung auch im Ergebnis zu einer anderen Entscheidung geführt hätte (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 124 RdNr. 7a, mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Dies führt jedoch nicht dazu, dass der Zulassungsantragsteller in einem Fall, in dem das Verwaltungsgericht — wie hier — die Klageabweisung ausschließlich mit der Verneinung der Zulässigkeit der Klage begründet hat, im Rahmen des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO über die Frage der Zulässigkeit hinaus auch darlegen müsste, weshalb die Klage auch begründet ist. Der Zulassungsantragsteller braucht nämlich nicht darzulegen, wie das Verwaltungsgericht entschieden hätte, wenn es seine Entscheidung nicht auf die vom Rechtsmittelführer angegriffene Begründung gestützt hätte (vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow [Hrsg.], Nomos-Kommentar zur VwGO, § 124a RdNr. 87, mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen); denn die an die Darlegung im Sinne des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO zu stellenden Anforderungen dürfen nicht überspannt und daher auch nicht so weit ausgedehnt werden, dass sich der Rechtsmittelführer mit Gesichtspunkten auseinandersetzen müsste, zu denen sich das Verwaltungsgericht in keiner Weise geäußert hat. Zwar ist es nicht ausgeschlossen, dass das Oberverwaltungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils auch dann verneint, wenn sich die Entscheidung aus anderen als den vom Verwaltungsgericht erwogenen Gründen als richtig erweist. Dies ist aber nicht von einer entsprechenden Darlegung im Zulassungsantragsverfahren abhängig, sondern beruht auf einer Prüfung von Amts wegen im Interesse der Prozessökonomie (vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow [Hrsg.], Nomos-Kommentar zur VwGO, § 124a RdNr. 87 und § 124 RdNr. 147, jeweils mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen).

Der Antrag ist aber deshalb nicht begründet, weil das Verwaltungsgericht die Zulässigkeit der Klage der Klägerin auch unter Berücksichtigung ihres Vorbringens im Antragsverfahren zu Recht verneint hat.

Ohne Erfolg wendet die Klägerin ein, auf die Frage, ob sie gegen die angefochtene Änderung des Liegenschaftskatasters innerhalb der Monatsfrist des § 68 VwGO Widerspruch erhoben habe, komme es bereits deshalb nicht maßgeblich an, weil diese Änderung des Liegenschaftskatasters überhaupt keinen (gemäß §§ 68 ff. VwGO mit dem Anfechtungswiderspruch anfechtbaren) Verwaltungsakt darstelle. Dieser Einwand ist bereits deshalb nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu begründen, weil die Klägerin eine auf die gerichtliche Aufhebung der streitgegenständlichen Änderungen des Liegenschaftskatasters gerichtete Anfechtungsklage im Sinne des § 42 Abs. 1 VwGO erhoben hat, deren Zulässigkeit gerade das Vorliegen eines Verwaltungsaktes voraussetzt. Wäre die angefochtene Änderung des Liegenschaftskatasters hingegen — wie die Klägerin nunmehr geltend macht — nicht als Verwaltungsakt einzustufen, wäre ihre Klage bereits wegen der fehlenden Statthaftigkeit ihrer Klage unzulässig. Soweit die Klägerin nunmehr andeutet, ihrem Rechtsschutzinteresse wäre auch Genüge getan, wenn die Nichtigkeit der streitgegenständlichen Änderung des Liegenschaftskatasters festgestellt würde, kann sie ihre Antragsbegründung hierauf bereits deshalb nicht stützen, weil es insoweit an einem entsprechenden Nichtigkeitsfeststellungsantrag fehlt.

Die Klägerin kann auch nicht mit ihrem Einwand durchdringen, sie habe ihren Widerspruch gegen die offengelegte Änderung des Liegenschaftskatasters entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts sehr wohl fristgerecht erhoben. Das Verwaltungsgericht hat stattdessen eine Verfristung angenommen und insoweit zur Begründung ausgeführt, die für den Beginn der Monatsfrist nach § 70 Abs. 1 VwGO maßgebliche Bekanntgabe sei bereits mit dem Ablauf der Offenlegung dieser Änderung am 18.07.2001 erfolgt, so dass die Frist am Montag, dem 20.08.2001 abgelaufen sei, während die Klägerin ihren Widerspruch frühestens am 21.08.2001 erhoben habe. Die Möglichkeit der Offenlegung als besondere Form der Bekanntgabe ergebe sich hierbei aus § 12 Abs. 3 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22.05.1992 (LSA-GVBl., S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (LSA-GVBl., S. 130). Die Klägerin wendet hiergegen ohne Erfolg ein, die Frist für die Widerspruchseinlegung habe stattdessen erst zwei Wochen nach dem Ende der Offenlegung (18.07.2001) zu laufen begonnen, weil in den Fällen einer öffentlichen Bekanntgabe, zu der auch die Offenlegung im Sinne des § 12 Abs. 3 VermKatG LSA zähle, der Verwaltungsakt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsver-

fahrengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.1999 (LSA-GVBl., S. 2) erst zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gelte.

Dem Verwaltungsgericht ist darin zuzustimmen, dass § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG LSA auf eine Offenlegung im Sinne des § 12 Abs. 3 VermKatG LSA nicht anwendbar ist. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass § 41 Abs. 4 Satz 3 an die öffentliche Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG LSA anknüpft, die jedoch im Gegensatz zu § 12 Abs. 3 VermKatG LSA nicht im Wege einer Offenlegung erfolgt, sondern durch eine ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils des Verwaltungsakts. Soweit § 12 Abs. 3 Satz 1 VermKatG LSA bestimmt, dass die Offenlegung abweichend von § 41 Abs. 1 und 2 VwVfG LSA erfolgen könne, lässt sich aus dieser Nennung der ersten beiden Absätze des § 41 VwVfG LSA entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht der Schluss ziehen, § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG LSA solle demgegenüber auf die Offenlegung im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 VermKatG LSA Anwendung finden. Der in § 12 Abs. 3 Satz 1 VermKatG LSA enthaltene Verweis auf § 41 Abs. 1 und 2 VwVfG LSA ist vielmehr als Hinweis dahingehend zu verstehen, dass die Offenlegung von dem darin geregelten grundsätzlichen Erfordernis einer Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen abweicht. Diese Abweichung enthält zwar auch die öffentliche Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 4 VwVfG LSA. Allein dies zwingt aber noch nicht dazu, deren Vorschriften — soweit dies durch ihren besonderen Regelungsgehalt nicht ohnehin von vornherein ausgeschlossen ist — ergänzend auf die Offenlegung im Sinne des § 12 Abs. 3 VermKatG LSA anzuwenden. Da § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG die Bekanntgabefiktion an die Bekanntmachung des verfügenden Teils des Verwaltungsakts knüpft, würde die Anwendung dieser Vorschrift im Rahmen des § 12 Abs. 3 VermKatG LSA im Übrigen — wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat — allenfalls dazu führen, dass die Bekanntgabe zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 3 VermKatG LSA und nicht nach der Offenlegung im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 VermKatG LSA als erfolgt anzusehen wäre.

Der Klägerin ist auch nicht darin zu folgen, der Beklagte habe die seiner Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung (§ 12 Abs. 3 Satz 2 VermKatG LSA) beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung in unzulässiger Weise vorweggenommen, weil der zugehörige Verwaltungsakt erst in der ausgelegten, geänderten Liegenschaftskarte enthalten sei.

Die Vorwegnahme einer Rechtsbehelfsbelehrung, d. h. ihre Erteilung vor Erlass des zugehörigen Verwaltungsaktes, führt nicht zu deren Unrichtigkeit im Sinne des § 58 VwGO. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insoweit lediglich, dass sich die Rechtsbehelfsbelehrung für den Adressaten erkennbar eindeutig dem zugehörigen Verwaltungsakt zuordnen lässt, was unter anderem einen hinreichenden zeitlichen Zusammenhang zwischen der Erteilung der Rechtsbehelfsbelehrung und dem Erlass des zugehörigen Verwaltungsaktes voraussetzt. Dem ist bei einer Rechtsbehelfsbelehrung, die — wie hier — der Bekanntmachung eines ausgelegten Liegenschaftskatasters und nicht diesem Liegenschaftskataster selbst beigefügt ist, Genüge getan.

Schließlich geht auch der Einwand der Klägerin fehl, eine etwaige Versäumung der Widerspruchsfrist sei deshalb geheilt, weil in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Widerspruchsbescheides die Klage gegen die Veränderungen der Liegenschaftskarte für zulässig erklärt, hierbei aber der Widerspruchsbescheid nicht erwähnt worden sei. Abgesehen davon, dass diese Rechtsbehelfsbelehrung mit Blick auf § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht im Sinne des § 58 VwGO unrichtig ist, würde die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung im Widerspruchsbescheid gemäß § 58 Abs. 2 VwGO allenfalls zu einer Verlängerung der Klagefrist, nicht aber zu einer Heilung der Versäumung der Widerspruchsfrist nach § 70 VwGO führen. Dies folgt bereits daraus, dass Gegenstand der in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid enthaltenen Rechtsmittelbelehrung ausschließlich die hiergegen statthafte Klage ist, nicht aber der bereits im Vorfeld erhobene Widerspruch.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.